

## Textgegenüberstellung

### Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ..... über die Personalausstattung in Pflegeheimen (Personalausstattungsverordnung ~~2017~~ ~~StPHG~~ PAVO)

Auf Grund des § 8 Abs. 2, 3 und 5 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ~~4/2008~~9/2017, wird verordnet:

#### § 1

##### Personalschlüssel

(1) Pflegeheime haben unter Berücksichtigung der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner\_innen eine personelle Mindestausstattung zu gewährleisten. Diese ~~personelle~~ Mindestausstattung mit angestelltem Personal darf nicht unterschritten werden und wird mit nachstehendem Personalschlüssel festgelegt:

Pflegestufen nach den pflegegeldgesetzlichen Bestimmungen	Personalschlüssel (Verhältnis vollzeitbeschäftigtes Personal zu Heimbewohner_innen)
Stufe I	1 : <del>13,4</del> <u>13,2</u>
Stufe II	1 : <del>8,48</del> <u>8,2</u>
Stufe III	1 : <del>4,54</del> <u>4,3</u>
Stufe IV	1 : 2,6
Stufe V	1 : <del>2,32</del> <u>2,2</u>
Stufe VI	1 : 1,7
Stufe VII	1 : <del>1,71</del> <u>1,6</u>

(2) Der Personalschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der Heimbewohner\_innen in der jeweiligen Pflegestufe umzulegen. Die so errechneten Zahlen sind zu addieren und ergeben die erforderliche Personalausstattung. Als Basis für die Berechnung ist eine Wochenarbeitsleistungszeit von 40 Stunden je vollzeitbeschäftigtem Pflegepersonal zu Grunde zu legen.

(3) Bei einer länger als sechs Wochen dauernden Abwesenheit einer/eines angestellten Mitarbeiterin/Mitarbeiters darf deren/dessen Beschäftigungsausmaß nicht in den Personalschlüssel eingerechnet werden.

#### § 2

##### Zusammensetzung des Pflege- und Betreuungspersonals

Das ~~Pflege- und Betreuungspersonal~~ Fachpersonal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohner\_innen setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 20 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
- mindestens 60 % Fach-Sozialbetreuer\_innen mit Spezialisierung A (Altenarbeit) oder BA (Behindertenarbeit) gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) oder PflegehelferInnen-Pflegeassistent\_innen gemäß dem ~~Gesundheits- und Krankenpflegegesetz~~ (GuKG) sowie
- höchstens 20 % sonstiges Personal für die Pflege und Betreuung der Heimbewohner\_innen, insbesondere wobei 80 % dieses Anteils auf und-Heimhelfer\_innen gemäß dem StSBBG, Therapeut\_innen und Personen mit pädagogischer Ausbildung zu entfallen haben. Die übrigen 20 % dieses Anteils sind auf Bedienstete wie insbesondere Seniorenanimateur\_innen, Seelsorger\_innen, Masseur\_innen aufzuteilen.

### § 3

#### **Teilzeitbeschäftigte, stundenweise eingesetztes Pflege- und Betreuungspersonal und Mischdienste**

(1) Teilzeitbeschäftigte, stundenweise eingesetztes Personal sowie Beschäftigte, die neben Pflege und Betreuung auch andere Aufgaben im Rahmen des Pflegeheimbetriebes versehen (~~Mischdienste~~), sind bei der Berechnung des Personalschlüssels entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß in der unmittelbaren Pflege und Betreuung zu bewerten.

(2) Fachpersonal, das Leistungen nicht ausschließlich einer der in § 2 genannten Gruppe erbringt, ist bei der Berechnung des Personalschlüssels entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß je zugeordneter Gruppe zu bewerten.

### § 4

#### **Pflegedienstleitung**

(1) Der Pflegedienstleitung obliegt die Leitung des Betreuungs- und Pflegedienstes.

(2) Das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung für ein Pflegeheim ab 70 bewilligten Betten hat 100% zu betragen. Das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses ist bei einer niedrigeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen. Für Pflegeheime mit bis zu 21 bewilligten Betten hat das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalentes zu betragen. Die Dienstzeiten der Pflegedienstleitung sind zu planen und im Dienstplan zu dokumentieren.

(3) Die Pflegedienstleitung ist mit dem nach Abs. 2 festgelegten Ausmaß des Anstellungsverhältnisses bei der Berechnung des Personalschlüssels nicht zu berücksichtigen.

(4) Jeder Wechsel der Pflegedienstleitung ist vom Träger des Pflegeheimes unverzüglich der Bewilligungsbehörde unter Angabe des Ausmaßes des Anstellungsverhältnisses anzuzeigen.

### § 5

#### **Aufgaben und Anstellung der Heimleitung**

(1) Die für den Bereich „Organisation, Qualitätssicherung und Leitung“ beschäftigte Heimleitung hat die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten des Pflegeheims zu besorgen. Sie hat Heimbewohner innen bzw. deren gesetzlichen und/oder bevollmächtigten Vertreter innen Auskünfte bezüglich der für diese relevanten Angelegenheiten zu erteilen.

(2) Das Anstellungsverhältnis der Heimleitung hat in einem Pflegeheim ab 70 bewilligten Betten 100% zu betragen. Das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses ist bei einer niedrigeren Bettenanzahl aliquot zu berechnen. Für Pflegeheime mit bis zu 21 bewilligten Betten hat das Anstellungsverhältnis der Heimleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalentes zu betragen.

(3) Die Heimleitung hat im Fall ihrer Abwesenheit die Anwesenheit einer geeigneten Ansprechperson sicherzustellen.

(4) Jeder Wechsel der Heimleitung ist vom Träger des Pflegeheimes der Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Anstellungsausmaßes anzuzeigen.

### § 6

#### **Qualifikation der Heimleitung**

(1) Der Pflegeheimbetreiber hat eine fachlich und persönlich geeignete Heimleitung zu beschäftigen, die über eine abgeschlossene Heimleiterausbildung verfügt. Die Ausbildung, welche die erforderlichen betriebswirtschaftlichen, organisatorischen, qualitätssichernden und sozialen Kenntnisse und Führungskompetenzen zu vermitteln hat, ist in einem Ausmaß von zumindest 810 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

(2) Der Träger des Pflegeheimes hat den Ausbildungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### § 7

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Die Vorgaben des § 4 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. .... sind innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

(2) § 6 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. .... gilt nicht für Heimleiter innen, die diese Funktion im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle nachweislich mindestens fünf Jahre ausgeübt haben.

**§ 48**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. ~~Oktober 2009~~ Juni 2017 in Kraft.

**§ 4a**

**Inkrafttreten von Novellen**

~~§ 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung Grazer Zeitung Nr. 55/2016 tritt mit 1. März 2016 in Kraft.~~

**§ 95**

**Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Personalausstattungsverordnung ~~Verordnung über den Personalschlüssel für Pflegeheime, „Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark“ GZ Nr. 408/2003~~ 139/2009, zuletzt in der Fassung GZ Nr. 55/2016, außer Kraft.